

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 25. März 2014
TE / L13

Bundesamt f. Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20

3003 Bern

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinse für EL-Bezüger nach oben angepasst werden. Zudem soll erstmals eine regionale Differenzierung der Mietzinse erfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen Grosszentren, Agglomerationen und Land.

Die Erhöhung der Höchstbeträge führt im vorgeschlagenen Modell zu einer zusätzlichen Belastung des Bundes von rund 48 Mio. Fr. und der Kantone von rund 29 Mio. Fr. Diese Lastenverteilung entspricht dem Verteilschlüssel gemäss NFA. Bei den Kantonen müssen insbesondere die städtischen Kantone mit etlichen EL-Fällen

eine höhere Belastung tragen, während die meisten Berggebietskantone nur marginal zusätzlich belastet werden, da hier in absoluten Zahlen ausgedrückt nur wenige EL-Fälle mit Anspruch auf Mietzinsentschädigung vorkommen. Aus dieser Perspektive heraus könnte die SAB die Anpassung der anrechenbaren Mietzinse unterstützen.

Jedoch stellt sich eine grundsätzliche Frage bei der regionalen Differenzierung. Die EL kennt bis jetzt auf Bundesebene keine derartige regionale Differenzierung. EL-Beiträge müssen überall nach einheitlichen Kriterien entrichtet werden und die Entschädigung für die Mietzinse fällt landesweit gleich an. Mit der nun vorliegenden Vernehmlassungsvorlage findet ein Paradigmawechsel statt indem eine regionale Differenzierung eingeführt wird. Da die Beiträge landesweit einheitlich bleiben und die Bezüge in den ländlichen Gemeinden wesentlich tiefer sind, würden die ländlichen Gemeinden die höheren Entschädigungen in den urbanen Zentren quersubventionieren. Es ist symptomatisch dass die Revision auf eine Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt zurück geht. Obschon es sich um verhältnismässig kleine Beträge handelt kann die SAB diesen Paradigmawechsel nicht mittragen und lehnt deshalb die regionale Differenzierung ab. Sonst müssten in Analogie auch die Einzahlungen in die EL regional differenziert erfolgen, was einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedingen würde.

Fazit: Die SAB lehnt aus grundsätzlichen Überlegungen eine regionale Differenzierung der anrechenbaren Mietzinse ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

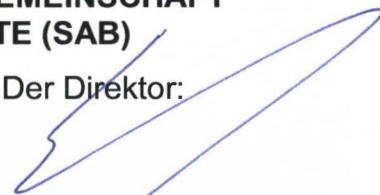
**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:



Ständerat Isidor Baumann

Der Direktor:



Thomas Egger

Résumé :

Les contributions des cantons pour les prestations complémentaires de l'AVS sont uniformes pour toute la Suisse et ne comportent donc pas de différences entre villes et campagnes. Le Conseil fédéral propose maintenant d'introduire des distinctions par rapport aux paiements pour les réductions des frais de loyers, selon trois types de territoires : les grands centres urbains, les villes et les campagnes. Ceci peut se justifier par des prix de loyers différents. Cependant, cette approche territoriale constitue un changement de paradigme, dans le domaine des prestations complémentaires. Avec la solution proposée, les cantons ruraux subventionneront une partie des loyers des centres urbains. Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) ne peut pas soutenir une telle approche et rejette donc le dossier de consultation.



Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Mail an:
katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 20. Mai 2014

Vernehmlassung. Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG), anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur obengenannten Vorlage aus Sicht der rund 1700 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden und Städte Stellung nehmen zu können.

Zunächst werden wir eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage abgeben und anschliessend zu einzelnen zentralen Punkten Stellung nehmen. Vorliegende Stellungnahme basiert auf der Grundsatzdiskussion und den entsprechenden Entscheiden des SGV-Vorstandes anlässlich seiner Sitzung vom 14. Mai 2014.

Allgemeines

Der SGV hat im Rahmen der Stellungnahme zur Reform der Altersvorsorge 2020 auf die Notwendigkeit einer raschen und umfassenden Reform der ELG hingewiesen. Er tat dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Dynamik steigender Kosten und Lastenverschiebungen auf die nachgelagerten Systeme der sozialen Sicherheit. Es besteht dringender Handlungsbedarf, was auch vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannt wird. Aus diesem Grunde begrüsst der SGV die vorliegende partielle Revision grundsätzlich.

Zu den einzelnen Revisionspunkten haben wir folgende Bemerkungen:

Der Bundesrat hat die anrechenbaren Mietzinskosten letztmals im Jahr 2001 angepasst. Seither sind diese angestiegen und eine Anpassung an die Preisentwicklung hat nicht stattgefunden. Die dadurch entstandenen ungedeckten Mietzinskosten mussten in der Folge von den Kantonen und/oder den Gemeinden getragen werden. Daraus resultierte eine schleichende und zunehmende Verlagerung von Kosten zur Sozialhilfe oder zu kantonalen Zusatzleistungen zur EL. **Der SGV begrüsst daher den skizzierten Vorschlag im Bericht zur Anhebung der Mietzinsmaxima. Er beantragt zudem, dass der Bundesrat die Mietansätze periodisch an die Preisentwicklung anpasst,** damit die EL ihren Verfassungsauftrag – die Gewährleistung der Existenzsicherung – erfüllen kann.

Der SGV befürwortet die vorgeschlagene Festsetzung der Mietzinsmaxima entsprechend der Haushaltgrösse. Allerdings sind die vorgeschlagenen Grundbeträge für alleinstehende Personen sowie für Familien mit mehreren Kindern eher zu hoch angesetzt im Vergleich zu den Mietzinsbeträgen der Sozialhilfe. In der Praxis führt dies dazu, dass die bereits bestehenden Unterschiede zwischen EL und Sozialhilfe noch vergrössert werden. Zudem vergrössert sich dadurch auch die Differenz zwischen Familien mit EL und Familien ohne EL, die ihren Lebensunterhalt mit Erwerbseinkommen im Tieflohnbereich bestreiten müssen. Dieser Umstand führt immer wieder zu schwierigen sozialpolitischen Diskussionen und gefährdet die politische Akzeptanz der EL.

Weiter spricht sich der SGV für eine zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der Mietzinsmaxima pro Person aus. Damit wird die unerwünschte Besserstellung von alleinstehenden EL-beziehenden Personen, die mit weiteren EL-beziehenden Personen im gleichen Haushalt leben, gegenüber Ehepaaren beseitigt.

Hingegen hat sich der SGV-Vorstand mehrheitlich gegen eine Regionalisierung der Mietzinsmaxima ausgesprochen. Es soll ein Mietzinsmaximum für die ganze Schweiz gelten und keine Abstufung in drei Regionen erfolgen. Dem Bedarfsprinzip wird bereits heute Rechnung getragen, da der effektive Mietzins bis zum Mietzinsmaximum in der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Mit einer Regionalisierung würde dieses Bedarfelement wohl noch weiter verstärkt. Als Nebeneffekt würde dies zu einer grossen Regelungsdichte und einem damit einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Auch die Frage von Abgrenzungen der Regionen würde in der Praxis zu unlösbaren Schwierigkeiten führen. Mit einer solchen Regulierung würde zudem ein Paradigmawechsel bei der EL stattfinden, indem Leistungen zukünftig je nach einer Region unterschiedlich ausfallen würde.

Der SGV lehnt schliesslich eine Ungleichbehandlung bei der Berechnung des Bundesanteils zwischen Personen, die zuhause wohnen, und Heimpersonen ab und beantragt, auf eine Anpassung von Art. 13 Abs. 2 ELG zu verzichten. Mit der vorgeschlagenen Beibehaltung der bisherigen Mietzinsmaxima für Personen, welche im Heim leben, würden die Grundsätze der NFA umgangen.

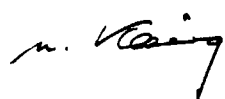
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

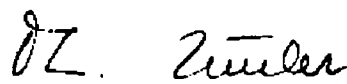
Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin



Ulrich König
Direktor



Maria Luisa Zürcher
Rechtsanwältin



Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Mai 2014

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG), anrechenbare Mietzinsmaxima – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zu oben genannter Vorlage zu äussern. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Interessen von Städten, Agglomerationen und urbanen Gemeinden unseres Landes. Unsere Stellungnahme erfolgt auch im Namen unserer Sektion Städteinitiative Sozialpolitik.

Grundsätzlich unterstützen wir die Vorlage. Wir bedauern aber, dass die Frage der Mietzinsmaxima isoliert angegangen wird, denn es besteht auch in anderen Bereichen der EL Reformbedarf. Daher begrüssen wir es sehr, wenn möglichst bald eine umfassende EL-Reform vorbereitet wird, in der auch andere Themen, insbesondere Fehlanreize für Langzeit-EL-Beziehende, die Frage der Finanzierung von Betreuungseinrichtungen oder die Übernahme von Gesundheitskosten, berücksichtigt werden.

Zu den konkreten Revisionspunkten haben wir folgende Bemerkungen:

Ja zur Erhöhung der Mietzinsmaxima an den Mietpreisindex

Da die Mietzinsmaxima letztmals im Jahr 2001 erhöht wurden und seither keine Anpassung an die Preisentwicklung erfolgte, wird bei den anrechenbaren Mietkosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) kein voller Deckungsgrad erreicht. Auch die bei der EL abzugsberechtigte Nebenkostenpauschale ist heute sehr knapp bemessen. Schweizweit wurden im Jahr 2012 die Mietzinskosten von EL-Beziehenden zu 72 Prozent gedeckt. In den Städten ist der Deckungsgrad aufgrund der höheren Mietzinse sowie der Wohnmarktsituation wesentlich tiefer. In einigen Städten kann die Deckungsquote mit städtischen Mitteln wie Mietzinszuschüssen, Subjekthilfe oder ähnlichen Leistungen verbessert werden. Ansonsten müssen EL-Beziehende den Fehlbetrag für höhere Mietkosten vom Lebensbedarf abzweigen. Damit die EL ihren Verfassungsauftrag – die Gewährleistung der Existenzsicherung – erfüllen kann, ist eine Erhöhung der Mietzinsmaxima angezeigt.



Durch die Erhöhung der Mietzinsmaxima bei laufenden Fällen sowie unter Berücksichtigung der Fallzunahme, werden die EL-Ausgaben steigen und führen somit auch zu einer stärkeren finanziellen Belastung der Städte. Trotzdem ist die Erhöhung der Mietzinsmaxima sozialpolitisch unabdingbar und seit langem angezeigt. Auch finanzpolitisch muss beachtet werden, dass durch eine bessere Mietzinsdeckungsquote Heimeintritte hinausgezögert, Institutionen entlastet und folglich EL-Kosten eingespart werden können. Zudem können durch die Erhöhung der Mietzinsmaxima auch allfällige städtische Aufwendungen im Wohnunterstützungsbereich reduziert werden.

Wir beurteilen daher die Anpassung der Mietzinsmaxima an den aufgelaufenen Mietzinsindex positiv und erachten eine möglichst einheitliche Abdeckung von 90 % für jede Kategorie (Region und Haushaltsgrösse) als sinnvoll.

Erfahrungen zeigen, dass es Vermieter gibt, die bei der Festsetzung der Mietzinse für EL-Beziehende gerne das ganze vorgesehene Mietzinsmaximum ausschöpfen. Bei einer Zimmervermietung, insbesondere in schlecht unterhaltenen Liegenschaften, führt dies nicht selten zu übersetzten Mietzinsen, die in keinem Verhältnis zur angebotenen Wohngelegenheit stehen. Die in den Städten herrschende Wohnungsnot wird dadurch zu Lasten der EL ausgenützt. Das Problem dürfte sich bei einer Erhöhung des Maximums noch weiter verschärfen. **Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Ausarbeitung der Botschaft die Möglichkeit geprüft wird, den EL-Stellen die Kompetenz einzuräumen, bei offensichtlich übersetzten Mieten korrigierend einzugreifen.** Zivilrechtlich wäre Abhilfe zwar denkbar, sie setzt aber die freiwillige Mitwirkung der Mieter voraus und ist angesichts der herrschenden Interessenslage kaum zielführend.

Ja zur Regionalisierung

Wir unterstützen die Schaffung von regional unterschiedlichen Mietzinsmaxima und die Unterscheidung in drei Regionen. Dem Bedarfsprinzip wird bereits heute Rechnung getragen, da der effektive Mietzins bis zum Mietzinsmaximum in der EL-Berechnung berücksichtigt wird. Mit der Regionalisierung wird dieses Bedarfelement verstärkt. Angesichts der hohen Mietkosten sowie der prekären Wohnmarktsituation in den Städten kann mit höheren anrechenbaren Mietzinsabzügen das Ziel der Existenzsicherung besser erreicht werden. Die Unterschiede in den Wohnungsmärkten spiegeln sich weitgehend auch bei den EL-Beziehenden. So ist die Quote der EL-Beziehenden, die das EL-Mietzinsmaximum ausschöpfen müssen, in den Städten prozentual höher als im schweizerischen Durchschnitt. Für EL-Beziehende ist ein Wohnungswechsel insbesondere in den Städten aufgrund des tiefen Leerwohnungsbestands stark erschwert und die EL-Stellen haben aufgrund ihres Auftrags nicht die Möglichkeit, EL-Beziehende bei der Wohnungssuche aktiv zu unterstützen.

Eine Sogwirkung von EL-Beziehenden in die Städte aufgrund der höheren Mietzinsmaxima ist aufgrund der Wohnungsmarktsituation aus unserer Sicht nicht zu befürchten.

Mehrpersonenhaushalte: zivilstandsunabhängige Berechnung

Wir begrüßen die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der Mietzinsmaxima pro Person, da dadurch die unerwünschte Besserstellung von alleinstehenden EL-beziehenden Personen, die mit weiteren EL-beziehenden Personen im gleichen Haushalt leben, gegenüber Ehepaaren beseitigt wird.



Familienhaushalte: vorerst keine neuen Sonderregeln

Die Vernehmlassungsvorlage will auch dem erhöhten Raumbedarf für Familien Rechnung tragen, da dort die Deckungsquote der Mietkosten tief ist. Eine Mehrheit der Städte sieht keine Veranlassung, im Rahmen der Mietzinsmaxima die EL-Leistungen für Familien zu erhöhen. Dies weil Familien mit EL vielfach bereits heute ein deutlich höheres Einkommen zur Verfügung haben als Familien ohne EL, die ihren Lebensunterhalt mit Erwerbseinkommen im Tieflohnbereich bestreiten müssen. Die Mietkosten sollten nicht separat, sondern mit den übrigen EL-Berechnungselementen einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden, da schlussendlich das gesamte Haushaltseinkommen einer EL-beziehenden Familie massgebend ist. Dass bei EL-beziehenden Familien das frei verfügbare Einkommen bereits heute relativ hoch ist und diesbezüglich ein Handlungsbedarf besteht, wurde vom Bundesrat erkannt und im EL-Bericht vom 20. November 2013 als Reformthema aufgegriffen. Die Familieneinkommensproblematik hat ihren Ursprung zwar nicht im Mietzinsbereich; jedoch würde mit höheren Mietzinsmaxima für Familienhaushalte dieser störende Effekt betragsmässig noch verstärkt.

Eine Mehrheit der Städte erachtet es als nicht opportun, die Familieneinkommen im Rahmen der Mietzinsmaxima auszubauen, wenn gleichzeitig im Rahmen der EL-Reformdiskussionen deren Kürzung erwogen wird. Es ist wichtig, dass im Bereich der zu hohen Familieneinkommen entsprechende Korrekturmechanismen im Rahmen der EL-Reform durchgesetzt werden. Ansonsten werden die EL-Kosten und somit auch die finanzielle Belastung der Städte in diesem Bereich weiter zunehmen, was auch der politischen Akzeptanz der EL schaden könnte.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie katharina.schubarth@bsv.admin.ch
Städteinitiative Sozialpolitik
Schweizerischer Gemeindeverband